

## Redetext von Bürgermeister Thomas Schäfer, 03.03.2020

Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde – Kommunalaufsicht Landratsamt Ludwigsburg

*Nach § 92 Nr. 1 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg ist die oberste Dienstbehörde von kommunalen Wahlbeamten, also des Bürgermeisters, die Rechtsaufsichtsbehörde - im vorliegenden Fall das Landratsamt Ludwigsburg.*

*In Fällen des § 42 Beamtenstatusgesetz (Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen) ist die Rechtsaufsichtsbehörde für die Zustimmung von Ausnahmen zuständig.*

---

**Von:** Möhrlen, Christine

**Gesendet:** Donnerstag, 27. Februar 2020 18:11

**Betreff:** Strohgäu-Zeitung vom 27.02.2020

Guten Tag Herr Schäfer!

In der heutigen Ausgabe der Strohgäu-Zeitung ist ein Artikel veröffentlicht („Weiter Wirbel im Rathaus wegen Kasse“), der sich damit auseinandersetzt, ob die in Hemmingen stattfindenden gemeinsamen Unternehmungen von Gemeinderat, Amtsleitern des Rathauses und des Bürgermeisters (Ausflug, Vesper, Waldinspektion, Weihnachtsessen) eine straf- bzw. beamtenrechtliche Relevanz haben. Die Kosten für diese Unternehmungen wurden in Absprache mit dem Gemeinderat über dessen ehrenamtliche Sitzungsentschädigung abgerechnet. Aus Sicht eines bzw. mehrerer Gemeinderäte handelt es sich bei dieser Art der Finanzierung um eine rechtswidrige Vorteilsnahme bzw. eine verbotene Geschenkkannahme durch die Verwaltungsmitarbeiter und den Bürgermeister.

Nach § 42 Beamtenstatusgesetz ist den Beamten jede Annahme von Geschenken oder sonstigen Vorteilen in Bezug auf ihr Amt grundsätzlich verboten.

Ausnahmen unterliegen einem Zustimmungsvorbehalt des jeweiligen Dienstherrn. Für Verwaltungsleiter, also auch Bürgermeister, sind Zuwendungen bis zu einem Wert von 150 EUR genehmigungsfrei.

Die Zustimmung zur Geschenkkannahme darf erteilt werden, wenn nach Lage des Falles nicht zu besorgen ist, dass die Annahme der Zuwendung die objektive Amtsführung des Beamten beeinträchtigt.

**Hier sehen wir – als Ihre vorgesetzte Dienstbehörde -Ihre objektive Amtsführung nicht beeinträchtigt und daher ist diese Geschenkkannahme nicht zu beanstanden.**

**Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Bürgermeister und Gemeinderat in der Gemeindeordnung gesetzlich geregelt ist und die Art und Weise der Zusammenarbeit so genau definiert ist.**

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an mich wenden.  
Mit freundlichen Grüßen

Christine Möhrlen  
Fachbereich 11 – Kommunalaufsicht  
Landratsamt Ludwigsburg  
Hindenburgstraße 40  
71638 Ludwigsburg

Damit ist der beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Vorwurf vollumfänglich entkräftet!

Steht also noch der Vorwurf der strafrechtlichen „Vorteilnahme im Amt“ im Raum.

Deshalb frage ich Sie, Frau Kogler, wie Sie und die SPD-Fraktion damit umzugehen gedenken.

Ich werde diesen Vorwurf nicht auf mir sitzen lassen und fordere Sie auf, von diesen Anschuldigungen Abstand zu nehmen oder die entsprechende Konsequenz zu ziehen und Anzeige zu erstatten.

Ich bereite gleichfalls eine Anzeige gegen Sie aufgrund §164 Strafgesetzbuch „Falscher Verdächtigung“ und § 188 Strafgesetzbuch „Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens“ vor.